

SATZUNG

Der Turn- und Sportgemeinschaft Dassendorf e.V. von 1948

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im August 1948 in Dassendorf gegründete Verein führt den Namen „Turn und Sportgemeinschaft Dassendorf e.V. von 1948“ (TuS Dassendorf). Er ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und der erforderlichen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dassendorf Kreis Hzgt. Lauenburg und ist beim Amtsgericht Schwarzenbek unter der Nr. 229 im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3.
 - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51ff der Abgabeordnung. Die Förderung des Sports, der Erziehung, Bildung und Jugendhilfe wird insbesondere auch durch den Betrieb der betreuten Grundschulzeiten verwirklicht.
 - b. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 - e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten und dem Bankeinzug für Beiträge, Abgaben und andere Zahlungsverpflichtungen zuzustimmen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Anmeldung wird die Satzung anerkannt. Sie ist beim Verein während der Geschäftszeiten jederzeit einzusehen.
3. Teilzeitmitgliedschaft ist für bestimmte erklärte Zeiträume für spezielle Angebote möglich. Teilzeitmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht in Ehrenämter des Vereins wählbar. Soweit erforderlich sind Einzelheiten der Teilzeitmitgliedschaft in einer Ordnung durch den Vorstand zu regeln.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes vom Ehrenausschuss zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit; ferner haben sie freien Eintritt zu allen Sportveranstaltungen des Vereins. Zu diesem Zwecke ist ihnen ein entsprechender Ausweis vom Vorstand auszustellen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss gem. § 5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Vom geschäftsführenden Vorstand kann wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem halben Jahr nach zweimaliger Mahnung die Mitgliedschaft beendet werden. Es genügt eine schriftliche Mitteilung, die mit Bekanntgabe Wirkung erlangt.

§ 5 Maßregelungen / Ausschluss

1. Gegen Mitglieder, die
 - gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder einer Abteilung verstoßen,
 - schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen,
 - sich unsportlich verhalten
 - im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft unehrenhaft handeln,

können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung und des Betretens der vom Verein genutzten Anlagen
 - d. Enthebung eines Amtes im Verein
 - e. Ausschluss aus dem Verein
2. Die Maßnahmen gemäß Ziffer 1. a) – c) werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit, die gemäß Ziffer 1. d) – e) mit 2/3 Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder verhängt. Die Maßnahmen gem. Ziffer 1 a) – c) können auch von der betroffenen Abteilungsleitung verhängt werden. Sie teilt diese dem geschäftsführenden Vorstand mit.
 3. Vor Entscheidungen nach Ziff. 1. d) – e) ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
 4. Gegen Maßregelungen gem. Ziff. 1 d) – e) kann das Mitglied den Ehrenausschuss der TuS anrufen. Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe, den Gemaßregelten anzuhören und wenn möglich, dem erweiterten Vorstand einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Abschließend entscheidet über die Maßregelung nach Anhörung des Ehrenausschusses der erweiterte Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung der Maßregelung darf das Mitglied kein Amt im Verein ausüben.
 5. Der Bescheid über die Maßregelungen ist schriftlich zu erteilen und erlangt durch Übergabe oder durch Zusendung per Post Wirksamkeit.
 6. Einsprüche gegen die Maßregelungen sind binnen einer Woche nach Zugang des Bescheides an. den 1. Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden des Ehrenausschusses zu richten.

7.

§ 6 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge (z.B. Umlagen) werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Spartenbeiträge, Aufnahmegebühren in die Sparten und außerordentliche Spartenbeiträge (z.B. Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Quartals durch Bankeinzug zu entrichten.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sports,
- b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
- c) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeiten aufgetreten sind,
- d) und außerdem nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden, gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Entscheidungsgremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Festsetzung der Vereinsbeiträge gem. § 6 Ziff.1.
 - d. Abnahme des Kassenberichts
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Änderung der Satzung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der erweiterte Vorstand beschließt oder
 - b. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den erweiterten Vorstand durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung, Tageszeitung, ein anderes vergleichsweise geeignetes Presseorgan oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tage der Einladung zur Versammlung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit erforderlich

- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Sonstiges.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird in der Regel geleitet vom 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden. Bei Verhinderung Vorgenannter bestimmt der geschäftsführende Vorstand den Versammlungsleiter.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. von den Abteilungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden.
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitglieder Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit 9/10 (Neun/Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird und der Vorstand zusätzlich zustimmt.
 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn entweder 10 oder die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand es beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand (erw. Vorst.) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart
 - den Abteilungsleitern (bzw. deren Vertretern)
 - dem Vereinsjugendwart
 - dem Pressewart
 - dem Leiter des Festausschusses (bzw. Vertreter)
2. Der geschäftsführende Vorstand (geschf. Vorstand) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende

4. Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In Schaltjahren sind zu wählen:

1. Vorsitzender
3. Vorsitzender
- Schriftführer
- Pressewart

Zwei Jahre später sind zu wählen:

2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- Kassenwart
- Festausschussvorsitzender

Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Mitgliedschaft des Abteilungsleiters im erweiterten Vorstand bedarf dessen Bestätigung. Erfolgt die Bestätigung nicht, kann die Abteilung ein anderes Mitglied mit Stimmrecht in den erweiterten Vorstand entsenden, das ebenfalls der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand bedarf.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären, bleiben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers (längstens aber ¼ Jahr) im Amt, falls nicht der erw. Vorstand den Rücktritt sofort annimmt.
Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes (geschf. Vorst.)

1. Die Vorsitzenden (Vorstand i. S. § 26 BGB) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. und 3. Vorsitzende die Vertretungsmacht nur bei Abwesenheit des 1. Vors. ausüben.
2. Die Vorsitzenden haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. gem. Ziff. 1 von den Vertretern geleitet.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsangelegenheiten einschließlich der sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen, soweit sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch diese Satzung anders geregelt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausgaben, die nicht die laufenden Vereinsangelegenheiten betreffen, bis zu der vom erweiterten Vorstand festgesetzten Höhe tätigen. Darüberhinausgehende Ausgaben sind vom erweiterten Vorstand im Voraus zu genehmigen. Bei Ausgaben nach Satz 1 kann er den Betrag festsetzen, bis zu dem der Kassenwart Zahlungen leisten bzw. Überweisungen tätigen kann. Bei darüberhinausgehenden Beträgen ist die Unterschrift eines Vorsitzenden erforderlich.
6. Der geschäftsf. Vorstand kann außer denen in Ziff. 5 (Kassenwart) genannten weitere, ihm zustehenden Aufgaben, einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Abteilungen auflösen.
8. Für den Verein verbindliche Verträge können nur vom Vorsitzenden abgeschlossen werden.
9. Kontaktaufnahme mit Gemeinden, Kreis und sonstigen Behörden ist Aufgabe des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes (erw. Vorst.)

1. Der erw. Vorst. (§ 10 Ziff.1) entscheidet über alle wichtigen Belange des Vereins, soweit diese nicht gem. § 11 dem geschäftsf. Vorstand zustehen. Seine Sitzungen werden vom 1. bzw. in Vertretung vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mind. fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
2. Zu den Aufgaben des erw. Vorstandes gehören u. a.:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen der Vorstandsmitglieder
 - b. Bewilligung von Ausgaben gem. § 11 Ziff. 5
 - c. Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern gem. § 5 Ziff. 2
 - d. Regelung der Rechte der Abteilungen an den Sportanlagen gem. § 14 Ziff. 5
3. Dem Pressewart obliegt in Übereinstimmung mit dem geschf. Vorst. die Öffentlichkeitsarbeit und Verbindung mit der Presse. Presseberichte und Veröffentlichungen der Abteilungen sind zwecks Abstimmung über den Pressewart zu leiten, ausgenommen Sportergebnismeldungen und Spielberichte.
4. Dem Jugendwart obliegt abteilungsübergreifend die Betreuung und Vertretung aller Jugendlichen des Vereins.

§ 13 Aufgaben des Ehrenausschusses

1. Zum Ehrenausschuss gehören
 - a. Je ein volljähriges Mitglied der Abteilungen des Vereins und ein vom geschf. Vorst. zu benennendes passives Mitglied.
 - b. Der Jugendwart des Vereins
 - c. Die Mitglieder sind alle 4 Jahre neu zu benennen.
2. Die Vertreter des Ausschusses wählen in geheimer Abstimmung den Ausschuss-Vorsitzenden und seinen Vertreter. Bis zur Wahl des Ausschuss-Vorsitzenden wird die Versammlung vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet.
3. Der Ehrenausschuss entscheidet über vom Vorstand vorgeschlagene Ehrenmitgliedschaften.
4. Dem Ehrenausschuss obliegt die Schlichtung von vereinsinternen Unstimmigkeiten, insbesondere gibt er Stellungnahmen ab bei Maßregelungen/Ausschluss oder Enthebung eines Amtes gem. § 5 Satz 1 an den erweiterten Vorstand. Ergebnisse sind den Betroffenen mündlich oder schriftlich bekannt zu geben. Einer Begründung bedarf es nicht.
5. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. Der Ausschuss kann mit 2/3 der Stimmen die Sitzung „nicht-öffentlich“ führen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Ausschuss-Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung ist grundsätzlich geheim durchzuführen.

§ 14 Abteilungen

1. Für im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegründet. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Abteilungen auflösen.
2. Die sportlichen Betätigungen leiten die Abteilungen selbständig nach den Richtlinien ihrer Fachverbände. Die Arbeitsweise soll mit den Gesamtinteressen und Zielen des Vereins im Einklang stehen.

3. Jede Abteilung kann sich abgeleitet aus dieser Satzung, in der Abteilungsversammlung die für sie passende Abteilungsordnung geben. Sie ist vom erw. Vorstand zu genehmigen.
4. Für die Abteilungsversammlungen gelten folgende Vorschriften:
 - a. Oberstes Entscheidungsgremium der Abteilungen ist die Abteilungsversammlung. Aufgaben der Abteilungsversammlung sind u.a.
 - i. Wahl der Abteilungsleiter
 - ii. Festsetzung der Spartenbeiträge gem. § 6 Nr.2
 - b. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet in jedem Jahr statt.
 - c. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - i. der Abteilungsvorstand beschließt
 - ii. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich beim Abteilungsleiter beantragt hat
 - d. Mit Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - i. Bericht des Abteilungsleiters
 - ii. Wahlen, soweit erforderlich
 - iii. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - iv. Sonstige
 - e. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlussfähig. Sie wird vom Abteilungsleiter bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet.
 - f. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag. Änderung der Abteilungsordnung können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - g. Anträge können von den Mitgliedern der Abteilung und dem Abteilungsleiter gestellt werden. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden.
 - h. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei den Abteilungsleitern eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Abteilungsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung kann nur dann als Dringlichkeit behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
 - i. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn entweder 10 oder die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Abteilungsleiter es beantragt.
5. Einer Abteilung können die Verwaltung und Bewirtschaftung (außer finanzieller Belange) vereinseigener Anlagen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes übertragen werden. Bei Nichtbeachtung der Satzung oder aus anderen gewichtigen Gründen kann der erweiterte Vorstand die Übertragung einschränken oder aufheben.

§ 15 Besondere Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann besondere Ausschüsse bilden und ihnen die erforderlichen Befugnisse übertragen. Die Ausschussmitglieder wählen einen Leiter. Für die Abteilungen gilt entsprechendes.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung ist umgehend ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine Ausfertigung dieses Protokolls zuzuleiten.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mind. 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts. Ein Ersatzprüfer ist mit zu wählen. Die Kassenprüfer sind alle 2 Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist nach 4 Jahren zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen, auf Ziffer 4 ist zudem hinzuweisen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der erw. Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten erwachsenen Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und schriftlich festzuhalten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Dassendorf mit der Verpflichtung auf Herausgabe an einen in der Gemeinde bestehenden, als gemeinnützig anerkannten oder neu gegründeten als gemeinnützig anerkannten Verein, welcher eine Mitgliederzahl von mind. 100 Personen mit dem Hauptsitz in der Gemeinde Dassendorf ausweisen muss und ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Sports, der Förderung von Erziehung + Bildung und der Förderung der Jugendhilfe dient und für alle Sportarten offen sein muss.

§ 19

1. Soweit sich aus der Satzung ergibt, dass Regelungen fehlen, entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Im Übrigen ist nach sportlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.